

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/408/2019

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Geschäftsordnung

Verfasser:
Bearbeiter: Ewald Becker
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
25.07.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-39

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	03.09.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Ortsgemeinderates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Ortsgemeinderat für die Dauer seiner Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der Beschluss zum Erlass der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Bis zu einer Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Ortsgemeinderates am 26.05.2019, mithin bis zum 25.11.2019, kein Beschluss über die Geschäftsordnung zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport (VV des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 (MinBl. S 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch VV vom 24. Juni 2016 (MinBl. S. 202-203).

Inhalt

In der Geschäftsordnung trifft der Ortsgemeinderat organisatorische Regelungen mit dem Ziel der Straffung und Beschleunigung der Abläufe bei den Sitzungen des Ortsgemeinderates.

Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung können nur im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung getroffen werden. Hiervon abweichende Regelungen (sog. normerweiternde bzw. beschränkende Regelungen) sind nur zulässig, soweit die Gemeindeordnung hierzu ermächtigt.

Mustergeschäftsordnung

Der beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung entspricht der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport.

Wirksamkeit

Da die Geschäftsordnung nicht durch Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird, gilt sie vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an.

Beschlussfassung / qualifizierte Mehrheit

Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Der Ortsbürgermeister, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) und ist bei der Ermittlung des Quorums und der Mehrheit nach § 37 Abs. 1 GemO hinzuzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Kottenheim